



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09810**  
Datum: 05.05.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 6610.1130/6020  
Verfasser: Straßen- und Tiefbauamt

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	16.06.2011	öffentlich Vorberatung
	29.06.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8 nach § 8 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA).
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

### **Finanzielle Auswirkung:**

keine

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

## **Begründung:**

### **Beabsichtigte Einziehung einer Teilfläche der Großen Steinstraße, gelegen vor dem Grundstück Große Steinstraße 8**

Nach § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 (StrG LSA) kann der Träger der Straßenbaulast die Einziehung von Straßen verfügen, wenn sie ihre Verkehrsbedeutung verloren haben oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Im vorliegenden Fall plant die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ e. G., auf dem Grundstück Große Steinstraße 8 ein Wohn- und Geschäftshaus neu zu errichten. Das Neubaukonzept sieht eine teilweise Bebauung und Überbauung des städtischen Flurstücks 19/2 vor, welches von der öffentlichen Straße Große Steinstraße in Anspruch genommen wird.

Die Wohnungsgenossenschaft „Frohe Zukunft“ e. G. beabsichtigt, die zu überbauende Teilfläche des Flurstücks 19/2 (ca. 40 m<sup>2</sup> - siehe Lageplan) von der Stadt zu erwerben.

Das Baugrundstück Große Steinstraße 8 grenzt im Süden an die Große Steinstraße und im Westen an die Barfüßerstraße. Es liegt im gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Historischer Altstadt kern“ Halle (Saale). Die Sanierungssatzung Nr. 1 wurde am 30.06.1995 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Ein herausragendes Sanierungsziel für die „Historische Altstadt“ ist, das größtenteils unversehrte historische Stadtgefüge mit seiner großen Zahl erhaltenswerter, überwiegend denkmalgeschützter Gebäude, Ensembles und Stadträume in dieser Form und Größenordnung im Vergleich zu anderen deutschen Großstädten in seiner Einmaligkeit zu erhalten und zu stärken. Zukünftige Baumaßnahmen und Nutzungsentwicklungen sollen deshalb diese Struktur stärken und dort, wo sie verletzt worden ist, wieder herstellen, in Teilen erneuern und stets auch ergänzen.

Die Baulücke in der Geschäftsstraße stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Die jetzige Freifläche ist ein Baugrundstück, das historisch bebaut war.

Die geplante Bebauung dieses Grundstückes mit einem Hochbau entspricht dem o. g. Sanierungsziel und steht damit im öffentlichen Interesse. Die Bebauung stellt eine große Bereicherung des städtebaulichen Umfeldes dar. Der Gestaltungsbeirat der Stadt Halle (Saale) hat dieses Vorhaben in seinen Sitzungen am 11.11.2010 und 13.12.2010 behandelt und ausdrücklich begrüßt.

Im vorliegenden Fall liegen Gründe des öffentlichen Wohls als Voraussetzung für eine Einziehung gemäß Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor.

Die genaue Lage der einzuziehenden Teilfläche ist aus dem dieser Vorlage beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

## **Anlage**

Texte für Veröffentlichung

Lageplan

Für die Veröffentlichung der Absicht der Einziehung ist folgender Text vorgesehen:

Es ist beabsichtigt, eine in der Gemarkung Halle, Flur 28, auf einer Teilfläche des Flurstückes 19/2 gelegene Teilfläche der Großen Steinstraße als öffentliche Straße aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles einzuziehen.

Auf dem Grundstück Große Steinstraße 8 soll ein Wohn- und Geschäftshaus neu errichtet werden. Das Neubaukonzept sieht eine teilweise Bebauung und Überbauung des Flurstücks vor.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten entspricht dieses Vorhaben den Sanierungszielen für die „Historische Altstadt“ und steht damit im öffentlichen Interesse.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche der Großen Steinstraße liegt in der Zeit vom ... bis ... während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Straßen- und Tiefbauamt, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 612 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle, den

**Dagmar Szabados**  
**Oberbürgermeisterin**